

Zeitschrift:	Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band:	109 (1971)
Heft:	109
Artikel:	Eduard Häberlin : 1820-1884 : sein Leben und Wirken im Kanton Thurgau und in der Schweizerischen Eidgenossenschaft
Autor:	Mebold, Marcel
Kapitel:	Häberlins publizistisches Wirken
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-585124

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Häberlins publizistisches Wirken

In der Mitte des 19. Jahrhunderts kam dem Zeitungswesen eine solche Bedeutung zu — namentlich auch auf dem politischen Gebiete —, dass es von Häberlin nicht unbeachtet gelassen werden konnte. Er erkannte schon früh, dass man durch die Presse grosse Einflussmöglichkeiten, sowohl auf das Volk als auch auf die Behörden, hatte, und suchte deshalb auch durch Zeitungsartikel seiner Meinung vermehrt Geltung und Anerkennung zu verschaffen. Dabei hielt er sich an die damals bedeutendsten Blätter des Thurgaus, trat aber in einigen Fragen von weitergehendem Interesse ebenfalls in ausserkantonalen Zeitungen, vor allem in der «Neuen Zürcher Zeitung», in Erscheinung.

Im Thurgau standen zu jener Zeit die beiden sich konkurrierenden Zeitungen, «Thurgauer Zeitung» und «Wächter», im Vordergrund; die erstere erschien seit 1809¹, war anfänglich konservativ, dann liberal-konservativ und galt eher als das Blatt der «Aristokraten», während letztere, 1831 gegründet, die Ansichten des «Volkes» vertrat und durch und durch radikal eingestellt war². So muss es nicht erstaunen, dass sich diese beiden Zeitungen dauernd in den Haaren lagen, wozu der Gegensatz der beiden Erscheinungsorte Frauenfeld und Weinfelden noch das seine beitrug³. Im Laufe der Jahre änderte sich zwar die Gesinnungsart und Haltung der beiden, indem die «Thurgauer Zeitung» fortschrittlicher und der «Wächter» gemässigter⁴ wurde, die gegenseitige Feindschaft blieb jedoch bestehen. Dabei war für den Aufschwung der «Thurgauer Zeitung» der Eintritt Jacques Hubers von Diessenhofen in das Geschäft von Christian Beyel, der seit 1835 die Zeitung herausgab⁵, von entscheidender Bedeutung. Er war

1 Die Vorläufer der Thurgauer Zeitung waren die Frauenfelder Zeitung (1806—1808) und das Wochenblatt für den Kanton Thurgau (1798—1805). Vgl. Bibl. CH-Presse I S. 404, II S. 1012 und 1147; Huber S. 1/2; Hagen S. 8.

2 Der Wächter war von Pfarrer Thomas Bornhauser, Pfarrer Wilhelm Friedrich Bion, Dr. Keller und Dr. Simon gegründet worden. Vgl. Bibl. CH-Presse II S. 1111; Rüsch S. 30; Beilage zum Thurgauer Tagblatt 30. 6. 1955: 125 Jahre Thurgauer Tagblatt; Häberlin-Schaltegger I S. 179; Huber S. 3/4; Hagen S. 9.

3 Der Wächter nannte die Thurgauer Zeitung «Hofdame» oder «Lady Hudleton», erhielt hinwiederum von derselben den Namen «Herr Sauton». Vgl. Häberlin-Schaltegger I S. 180; Huber S. 5; Hagen S. 9.

4 Als 1847 der «Volksmann» (gegründet von den Gebrüdern Bion) als noch radikaleres Volksblatt erschien, wurde der Wächter gemässigter; da der Volksmann aber nicht genügend Abonnenten erhielt, vereinigte er sich Ende des Jahres 1850 mit dem Wächter, wodurch derselbe vorübergehend einen wieder etwas schärferen Ton annahm. Vgl. Volksmann 24. 12. 1850; Bibl. CH-Presse II S. 1094; Huber S. 5; Rüsch S. 41/42; Jubiläums-Beilage zum Tg. Tgbl. 30. 6. 1955; Hagen S. 11.

5 Unter Beyel hatte die Thurgauer Zeitung Karl Kappeler, Johann Konrad Widmer (später Direktor der Rentenanstalt in Zürich), Dr. Abraham Roth (später Redaktor des

der Mann, der ohne ein öffentliches Amt zu bekleiden, einen wesentlichen Einfluss auf die thurgauische Politik gewann und das Volk mit der Unterstützung der führenden Politiker auf die Bahn des Fortschritts und der absoluten Demokratie führte. Seitdem er im Herbst 1855 die ausschliessliche Leitung der «Thurgauer Zeitung» übernommen hatte⁶, wurde die entschieden liberale Richtung verfolgt; die Zeitung, die schon seit Ende 1847 täglich (d. h. wöchentlich sechsmal) erschien, gewann dank seiner ausgezeichneten Redaktion vermehrt an Ansehen und bekam einen immer grösser werdenden Leserkreis. Der «Wächter» glitt hingegen langsam ins gemässigte und in einigen Fragen sogar ins konservative Lager hinüber, denn der Herausgeber, Sekundarlehrer Wilhelm Ruess, der schon seit 1840 den Verlag und Druck des zuerst wöchentlich zweimal, dann dreimal erscheinenden Blattes besorgte⁷, kam mit dem Alter immer mehr von seiner früheren radikalen Richtung ab, wobei gleichzeitig seine katholische Glaubensüberzeugung vermehrt in den Vordergrund trat, was sich namentlich in den Artikeln gegen die Schulverschmelzungen bemerkbar machte. Die Nachfolger von Ruess, Fridolin Luchsinger (1859) und Johann Jakob Brugger (1863)⁸, brachten zwar wieder einen frischeren Wind, doch konnten sie dem «Wächter» seine frühere Stellung gegenüber der «Thurgauer Zeitung», die nun allein dominierte, nicht mehr zurückgewinnen. Ruess selbst übernahm 1862 die Leitung des katholischen Blattes des Thurgaus, der 1844 von Augustin Ramsperger ins Leben gerufenen «Thurgauer Wochenzeitung»⁹, verblieb dort jedoch nicht sehr lange¹⁰. Die übrigen thurgauischen Zeitungen, deren es schon recht viele gab, hatten vorderhand eher nur einen lokalen Charakter und waren vermehrt Änderungen unterworfen; einige Zeitungen konnten sich wegen der zu geringen finanziellen Mittel und der zu kleinen Abonnentenzahl zudem nur kurze Zeit halten¹¹.

«Bund» und der «Sonntagspost»), Dr. Johann Konrad Kern und Georg Stoll (später Direktor der Nordostbahn) als Mitarbeiter. Vgl. Jubiläums-Beilage zur Tg. Ztg. 21. 8. 1948: 150 Jahre Thurgauer Zeitung; Huber S. 5.

6 Vgl. Tg. Ztg. 16. 10. 1855 (Beyel u. Comp.). Über Jacques Huber (1828—1905) s. HBLS IV S. 303; Huber S. 7/8; Jubiläums-Beilage zur Tg. Ztg. 21. 8. 1948. Ab 1858 war Huber alleiniger Besitzer von Beyels Geschäft.

7 Zu jener Zeit war es oft üblich, dass der Herausgeber die Redaktion führte und den Druck besorgte.

8 Unter Brugger war 1865 Joseph Anton Lautenschlager für kurze Zeit als Redaktor tätig gewesen.

9 Vgl. Bibl. CH-Presse II S. 1012; Hagen Wztg. S. 7—10; Hagen S. 11.

10 Ruess wurde bereits 1863 als Rektor an die Kantsrealschule nach St.Gallen berufen. Dort setzte er dann auch seine publizistische Tätigkeit als Redaktor des «Neuen Tagblattes aus der östlichen Schweiz» und der «Ostschweiz» fort. 1868 veröffentlichte er die Broschüre «Zur neueren und neuesten Geschichte des Thurgaus». Ruess starb am 29. März 1879 in St.Gallen (und nicht, wie Huber S. 6 irrtümlicherweise angab, 1867). Vgl. HBLS V S. 751; Hagen Wztg. S. 11; Bibl. CH-Presse II S. 748 und 997.

11 Über die verschiedenen Zeitungen s. Hagen S. 11—13.

Häberlin schrieb am Anfang seiner politischen Laufbahn, wie es seiner Gesinnungsweise entsprach, Korrespondenzen für den radikalen «Wächter»; doch wurden dieselben noch durch kein spezielles Zeichen von den übrigen Korrespondenzen unterschieden¹². Zu Beginn der fünfziger Jahre sandte er, als er selbst Sitz in den eidgenössischen Räten hatte, Berichte von den Verhandlungen des Ständerates, etwas später von denjenigen des Nationalrates. Von 1856 an schrieb er, bedingt durch den Gesinnungswechsel der beiden führenden Zeitungen und durch die unfreundliche Stellungnahme des «Wächters» gegenüber dem Nachtragsgesetz vom 11. März 1856 (betr. Schulvereinigungen)¹³, in der «Thurgauer Zeitung». Obwohl es ihm anfänglich gar nicht darum ging, erkannt zu werden, benützte er, da er nicht nur vereinzelt, sondern zu den verschiedensten Fragen Stellung nahm, das spezielle ♀-Korrespondenzzeichen. Mit seinen Artikeln wollte er vor allem dem Volke verschiedene Erlasse und Gesetze der Staatsbehörden besser verständlich machen, seine Ansicht äussern und eventuelle Besserungsvorschläge vorbringen. Während für ihn anfänglich die Zeitung hauptsächlich das Organ war, um zum Volke zu sprechen, dasselbe zu beeinflussen und auch zu belehren, suchte er damit später, als er auf der Höhe seiner Macht stand, ebenfalls auf die Entscheidungen der Behörden einzuwirken oder zum mindesten seine Stellungnahme darzulegen. Seine Artikelfolgen zu einzelnen Fragenkomplexen waren äusserst umfangreich, gleichzeitig aber doch sehr aufschlussreich und vielfältig. Er verschaffte sich auf diese Weise grosse Geltung in weiteren Kreisen, so dass seine Meinung von vielen geteilt oder übernommen wurde und in den Räten oft den Ausschlag gab. Häberlin mass aber nicht nur seinen eigenen Äusserungen, sondern auch denjenigen anderer grosse Bedeutung zu. Dies brachte es dann mit sich, dass er auf ihm unliebsame oder gar gegen ihn gerichtete Artikel und auf Korrespondenzen, die eine ihm entgegengesetzte Meinung in einer ihn interessierenden oder betreffenden Frage enthielten, sogleich einen Gegenartikel oder eine persönliche Erwiderung folgen liess und seine Ansicht stichhaltig zu verteidigen und zu begründen suchte. Je mehr er politisch im Mittelpunkt stand, desto mehr trat er mit seinen Artikeln in den Zeitungen in Erscheinung. Dies steigerte sich jedoch noch, als bewegtere Zeiten, die thurgauische Eisenbahnfrage und die demokratische Verfassungsrevision, einsetzten und er seine Stellung zu verteidigen hatte.

Im Thurgau war in den 1860er Jahren die «Thurgauer Zeitung» eindeutig tonangebend und sprach — nicht zuletzt dank der intensiven Beteiligung Häberlins — auf den verschiedensten Gebieten ein gewichtiges Wort mit.

12 Es ist deshalb nicht mehr sicher feststellbar, welche Korrespondenzen von ihm stammten.

13 Ob noch andere, eventuell persönliche Gründe mitspielten, liess sich nicht feststellen.

Hatte Häberlin zu ihrer Hebung beigetragen, so war sie hinwiederum auch eine starke Stütze für ihn, besonders bei den Angriffen des «Wächters» und der «Wochenzeitung» auf seine Schulverschmelzungen. Eine gegenseitige Verpflichtung zwischen Häberlin und Huber bestand jedoch keineswegs — und wäre bei ihrem unabhängigen Charakter auch nicht denkbar gewesen —, denn beide wollten ihre freie Stellung wahren und stimmten deshalb nur solange überein, als sich ihre Hauptzielpunkte deckten¹⁴. So änderte sich mit der thurgauischen Eisenbahnfrage die bisherige Gruppierung. Häberlin veröffentlichte nun seine ellenlangen Eisenbahnartikel unter dem =-Korrespondenzzeichen im «Wächter», da derselbe von Anfang an für die Amriswiler Linie eintrat. Die «Thurgauer Zeitung» verhielt sich vorerst neutral und liess demzufolge beide Parteien zu Worte kommen, bevorzugte dann aber, als sie sich ein Bild über die Verhältnisse gemacht hatte, das Häberlinsche Projekt, da ihr dasselbe besser durchführbar erschien; erst als durch die Konzessionierung der Linie Rorschach-Romanshorn im Februar 1865 die Chancen für das Zustandekommen einer durchgehenden Eisenbahn über Amriswil schwanden, wechselte sie ihren Standpunkt und wurde schliesslich eine entschiedene Verfechterin der Seetal-linie¹⁵. Häberlin behandelte zwar die allgemeinen Fragen, die in dieser Zeit für ihn eher etwas zurücktraten, weiterhin in der «Thurgauer Zeitung», bis dann der eigentliche Bruch im Juni 1865 erfolgte. Huber griff nun nämlich den Grossratsbeschluss vom 7. Juni, welcher ein Sieg Häberlins gewesen war, in einem «immerhin würdig gehaltenen Artikel»¹⁶ an¹⁷ und nahm verschiedene leidenschaftliche *-Korrespondenzen von Anderwert auf, die sowohl gegen den Grossratsbeschluss als auch allgemein gegen die Amriswiler Linie und damit gegen Häberlin gerichtet waren¹⁸, verweigerte ihm selbst jedoch die Aufnahme eines Artikels, weil Ramsperger schon in seinem Sinne eine Verwahrung eingelegt hatte¹⁹. Dies sowie der Standortwechsel in der Eisenbahnfrage und die damit bedingte Interessenvereinigung mit Häberlins Gegnern, Anderwert und Labhardt, veranlassten Häberlin, sich ganz an den «Wächter» zu halten; so entzweiten sich die beiden ganz²⁰. Von da an nahm die «Thurgauer Zeitung» gegenüber Häberlin, dessen Tendenzen mit ihren Fortschrittsbestrebungen nicht mehr überein-

14 In einigen politischen Fragen gingen schon vorher ihre Ansichten auseinander, was Huber jeweils nicht unterliess anzuzeigen.

15 S. weiter vorn S. 235/36.

16 Vgl. Erklärung Häberlins in Tg. Ztg. 20. 6. 1865.

17 Vgl. Tg. Ztg. 11. 6. 1865.

18 Vgl. Tg. Ztg. 14.—16. und 21. 6. 1865.

19 Vgl. Tg. Ztg. 13. und 20. 6. 1865.

20 Vgl. weiter hinten S. 277, Anmerkung 34. — Ob noch weitere Gründe (eventuell schon 1864, als Häberlin mit den Eisenbahnartikeln zum Wächter wechselte) ausschlaggebend waren, ist fraglich.

stimmten, eine recht feindliche Haltung ein, was demselben bei demselben grossem Leserkreis sehr schädlich war.

Im Herbst 1865 kam die Gründung eines täglich erscheinenden Oppositionsblattes zur «Thurgauer Zeitung» zur Sprache. Die Initiative hiezu ging von den Kreisen um den «Wächter» aus, keineswegs aber, wie so viele glaubten, von Häberlin, der jedoch nach einigem Sträuben für dieses Unternehmen gewonnen und an dessen Spitze gestellt werden konnte. Häberlin selbst hatte nämlich vielmehr den Plan gehabt, eine gut und volkstümlich geschriebene Wochenzeitung herauszugeben, hatte ihn dann aber, als ein tägliches Blatt von Brugger so gut wie gesichert war, aufgegeben²¹. Man sah vor, den wöchentlich dreimal erscheinenden «Wächter» auf Ende Jahr eingehen zu lassen und an dessen Stelle eine täglich erscheinende Zeitung unter dem Titel «Neue Thurgauer Zeitung» herauszugeben. Das Programm wurde am 28. November 1865 festgesetzt und in einer Beilage zum «Wächter» vom sogenannten Gründungskomitee mit Häberlin an dessen Spitze bekannt gegeben; darin hiess es u. a.: «Die neueren und neuesten Erlebnisse in einem grössern Teile unserer Presse haben eine Anzahl um das Wohl des Landes und die Freiheit aller Meinungen besorgter Männer in dem Gedanken zusammengeführt, ein unabhangiges, täglich erscheinendes Presseorgan neu ins Leben zu rufen. Die Presse hat sich in ihrem Hauptorgan (Thurgauer Zeitung) zur masslosesten Besudlung verdienter Männer hergegeben und sich mit einer Einseitigkeit und Gehässigkeit den Plänen einer Partei (wenn der Ausdruck nicht zu hoch geht) dienstbar gemacht, dass vorübergehend, mit Unterdrückung jeder abweichenden Ansicht, ein wahrer Meinungsterrorismus ausgeübt worden ist. Man hat ausserhalb des Kantons mit Fingern auf den Thurgau gezeigt, ob er die Zustände von Baselland sich zum Muster nehmen wolle? Gegenüber einem solchen Gebaren ist die Gründung eines wenigstens geistig ebenbürtigen Blattes ein Akt der Notwehr geworden für alle diejenigen, welche als freie Männer auch ihrer Überzeugung und der Redlichkeit ihrer Bestrebungen die berechtigte Anerkennung verschaffen wollen»²². Äusserst typisch für Häberlin war die Warnung vor «der unfruchtbaren Verfassungs-Revidiererei, vor Gesetzesfabrikation und Schreibstubenherrschaft».

Dieses Programm, in dem ebenfalls der Erziehungsrat den übrigen Behörden voran an die Spitze gestellt worden war, rief einer äusserst scharfen und hässigen Entgegnung in der «Thurgauer Zeitung», welche von Labhardt, betitelt «Der Mordklapf», stammte²³. Auch der regierungsrätliche Korrespondent des «Anzeiger am Rhein», Sulzberger, zeigte sich nicht

21 Vgl. Erklärung Erzingers in Tg. Ztg. 5. 12. 1865.

22 Zweite Beilage zum Wächter Nr. 143, 29. 11. 1865 (nicht mehr vorhanden); teilweise zitiert in Volksfreund 2. 12. 1865.

23 Vgl. Tg. Ztg. 3. 12. 1865.

begeistert, da die neue Zeitung nicht auf dem Boden der Objektivität, der Leidenschaftslosigkeit und der Versöhnlichkeit ruhe²⁴.

Am 29. November schloss das Gründungskomitee²⁵, das es auf eine innere Reform in Gehalt und Richtung des Blattes abgesehen hatte, einen Vertrag mit Verleger Brugger ab. Darin wurde in Artikel 7 deutlich zum Ausdruck gebracht, dass das Gründungskomitee, vor allem aber dessen Präsident Häberlin, durch diese Zeitung ein eigenes Organ für seine politische Gesinnung und für seine Politik geschaffen wissen wollte: «Die politische Leitung des Blattes oder die diesfällige Einwirkung auf den Redaktor wird von dem Komitee, beziehungsweise dessen Präsidenten, übernommen. Eben demselben steht die Wahl und Entlassung des Redaktors und die Befugnis zu allfälligen weiteren Anordnungen in dieser Hinsicht zu. Über die Aufnahme von Einsendungen politischer Natur oder in Personenfragen entscheidet der Ausschuss des Komitees bzw. dessen Präsident»²⁶. Für das Gründungskomitee war es deshalb schwierig, einen geeigneten Redaktor zu finden, ohne die politische Leitung des Blattes aus den Händen geben zu müssen. Dabei konnte vorerst der Redaktor der «Bodensee-Zeitung», Heinrich Erzinger, von dem man wusste, dass er seine Stellung wechseln wollte, gewonnen werden. Das Programm der Zeitung war mit ihm mündlich besprochen worden, wobei ihm Häberlin versprochen hatte, in der Eisenbahnfrage einen Ruhpunkt zu setzen²⁷; Erzinger war vor allem «für die Bearbeitung des allgemeinen Stoffes, der Tagesneuigkeiten, für die Verhandlungen von Behörden und Vereinen usw.» angestellt worden²⁸. Er kündigte jedoch, als er das gedruckte Programm, mit dem er sich angeblich in einigen Punkten nicht einverstanden erklären konnte und das nach seiner Ansicht mit den mündlich getroffenen Abmachungen nicht übereinstimmte, zu Gesicht bekam. Zu diesem Schritt war Erzinger in Wirklichkeit aber namentlich durch die mit seinem früheren Arbeitgeber, Redaktor Huber, positiv verlaufenen Unterhandlungen über den Wiedereintritt in die Dienste der «Thurgauer Zeitung» bewogen worden²⁹. Häberlin hielt nun vor allem aus-

24 Vgl. Anz. a. Rhein 9. 12. 1865.

25 Aus wem sich dieses Gründungskomitee zusammensetzte, war den wenigsten bekannt. Man wusste lediglich, dass Häberlin dessen Präsident war; über die übrigen Mitglieder war man sich nur insofern im klaren, als dass sie in der Umgebung Häberlins gesucht werden mussten; sicherlich war Burkhardt dabei, vermutlich auch Reiffer, während Ramsperger nicht dazugehörte. Vgl. Tg. Ztg. 30. 11. und 2. 12. 1865; Wächter 1. 12. 1865.

26 Volksztg. 3. 4. 1867 (Vertrag nicht mehr vorhanden).

27 Für Erzinger war dies ein wichtiger Punkt gewesen, da er — er war ja Redaktor der in Romanshorn erscheinenden «Schweizerischen Bodensee-Zeitung» — entschieden für die Seetallinie eintrat und nicht plötzlich für die Amriswiler Linie werben wollte.

28 Vgl. Wächter 3. 12. 1865.

29 Vgl. Tg. Ztg. 5. 12. 1865; Wächter 3. 12. 1865; N. Tg. Ztg. 6. 12. 1865; Bodensee-Ztg. 8., 10. und 12. 12. 1865.

serhalb des Kantons Umschau³⁰ und fand schliesslich einen ihm geeignet scheinenden Mann in der Person von Franz August Stocker von Frick (AG)³¹, der in keinerlei Beziehung zu den thurgauischen Tagesfragen stand.

Ein weiteres Problem tauchte auf, als der Anteilhaber am Rechte des Wächter-Verlags, Lautenschlager, dagegen protestierte, dass der «Wächter» auf Ende Jahr zu erscheinen aufhören sollte; er erklärte, den «Wächter» fortzuführen zu wollen³². Brugger konnte jedoch mit ihm eine Vereinbarung treffen, wonach derselbe auf die Verlagsansprüche verzichtete³³.

Die erste Probenummer der «Neuen Thurgauer Zeitung» erschien am 6. Dezember. Darin wurde die Gründung dieses wie die «Thurgauer Zeitung» täglich erscheinenden Blattes als «ein Akt der Notwehr» bezeichnet, und zwar deshalb, «weil von der Mitbenützung jenes Blattes allmählich ein jeder sich ausgeschlossen fand, welcher sich nicht unbedingt den Plänen und persönlichen Ambitionen einer, vornehmlich in gewissen Residenzzirkeln dominierenden Partei dienstbar hingeben wollte. In entscheidenden Momenten, wo auch die abweichende Meinung vor dem Volke Gehör finden sollte, wurde die letztere geradezu ausser das Recht gestellt, wenn sie nicht nachträglich anderwärts sich vernehmbar machen konnte»³⁴. Es folgten sodann weitere Vorwürfe an die Adresse der «Thurgauer Zeitung», nämlich dass dem Misshandelten für die Verteidigung auf Angriffe im Texte des Blattes kaum ein Plätzchen zugewiesen werde, dass die Berichte über die Verhandlungen der eidgenössischen Räte und des thurgauischen Grossen Rates «mit tendenziöser Parteilichkeit» abgefasst seien und dass man sogar der bezahlten Anzeige, betreffend die Herausgabe der «Neuen Thurgauer Zeitung», die Aufnahme verweigert habe. Daraus wurde deutlich ersichtlich, dass diese neue Zeitung gegen die «Thurgauer Zeitung» gerichtet war und Häberlin zu seinem Recht, zur entsprechenden Verbreitung seiner Voten und Artikel, verhelfen sollte³⁵. Die «Neue Thurgauer Zeitung» wollte jedoch

30 Vgl. Häberlin an Dubs 30. 11. 1865; Tgb. Dubs 7. 12. 1865. — Wie hoch die Erwartungen Häberlins waren, ging daraus hervor, dass er Dubs schrieb, ein gut geschriebenes Blatt werde bald über 2500 bis 3000 Abonnenten haben, während dann die Neue Thurgauer Zeitung in Wirklichkeit kaum die Hälfte hatte.

31 Stocker war als Mitarbeiter und Herausgeber der vaterländischen Volksschauspielstücke und als Verfasser mehrerer Novellen dieser Art bekannt. Später war er Redaktor des «Schweizerboten» (AG) und der «Basler Nachrichten». Vgl. HBLS VI S. 556; N. Tg. Ztg. 17. 12. 1865.

32 Vgl. Tg. Ztg. 1. 12. 1865; Wächter 3. 12. 1865.

33 Vgl. N. Tg. Ztg. 6. 12. 1865.

34 Dies bezog sich hauptsächlich auf die Weigerung der Thurgauer Zeitung nach dem Grossratsbeschluss vom 7. Juni 1865, eine Reihe von Artikeln Häberlins aufzunehmen sowie auf die Zurückweisung eines Artikels von Burkhardt und eines Votums von Ramsperger. Vgl. Tg. Ztg. 2. und 7. 12. 1865.

35 Nicht nur die Namensgebung war gegen die Thurgauer Zeitung, welche nun von Häberlin verächtlich als alte Thurgauer Zeitung bezeichnet wurde, gerichtet, sondern

nicht in denjenigen Fehler verfallen, den sie gerade der «Thurgauer Zeitung» vorwarf, und versprach deshalb — wenn auch nur ungern —, ebenfalls die abweichenden Ansichten zu Worte kommen zu lassen, hiess es doch in der dritten Probenummer: «Soweit es die, allerdings in die erste Linie gestellte, Geltendmachung der eigenen Zielpunkte unserer publizistischen Wirksamkeit gestattet, soll auch der abweichenden Meinungsäusserung unser Blatt nicht verschlossen und — unbeschadet der freien *sachlichen* und, soweit sachlich nötig, persönlichen Kritik — doch eine unwürdige Polemik gehässiger Natur gänzlich vermieden sein. Nicht, als ob wir ungebührlichen *Angriffen* gegenüber nicht den Mann stellen wollten. Die Dinge müssen wir freilich uns vorbehalten, mit ihrem wahren Namen zu bezeichnen, und nach allen Seiten hin kokettieren wäre nicht unsere Sache»³⁶.

Häberlin, der anfänglich die Interims-Redaktion besorgte, erwog dabei, ob die Leitung eines politischen Blattes nicht einmal ein lohnender Wirkungskreis für ihn wäre. Er liess nämlich durchblicken³⁷, dass er als ein Mann, dessen öffentliche Stellung tagtäglich angegriffen und in Gefahr erklärt sei, sich frühzeitig für einen andern Wirkungskreis und — Lebensverdienst vorsehen müsse, «damit er, von der Arbeit in der erstern gänzlich abgenutzt, nicht der Grossmut seiner Gegner anheimfalle». Von Neujahr 1866 an wollte er sich aber wieder in die Stellung eines zeitweiligen Korrespondenten zurückziehen³⁸.

Der «Neuen Thurgauer Zeitung», die ab 3. Januar 1866 regelmässig erschien, fiel durch Sistierung des «Wächters» eine grosse Anzahl Abonnenten zu, so dass das Blatt gleich zu Beginn seinen Höhepunkt mit etwa 1300 Abonnenten erreichte. Es zeigte sich aber bald, dass diese Zeitung die in sie gestellten Erwartungen nicht ganz erfüllte, namentlich was die finanziellen Ergebnisse betraf; die dringend notwendigen Einnahmen von den

die ganze Aufmachung wurde derselben angeglichen; Häberlin verwandte für seine Artikel das gleiche Korrespondenzzeichen (♀) wie vorher bei der Thurgauer Zeitung. Dieselbe erschien deshalb ab Neujahr 1866 in einem grösseren Format, verbunden mit einer neuen Anordnungsweise (dreispaltig statt zweispaltig, Feuilleton unter dem Strich); wohl hatte man eine Änderung schon früher beabsichtigt, aber erst jetzt, eigentlich notgedrungen, eingeführt.

36 Vgl. N. Tg. 17. 12. 1865.

37 Es war dies eigentlich die Antwort auf eine Äusserung Labhardts, wonach derselbe anführte, dass Häberlin noch neben den Stellen und Geschäften «eines Präsidenten des schweizerischen Bundesgerichts, eines Ständerates, eines Präsidenten des Grossen Rates und seiner bedeutendsten Kommissionen, eines Direktors der Nordostbahn, eines Präsidenten des Erziehungsrates, eines Staatsanwaltes, eines militärischen Grossrichters, eines Anteilhabers an einem grossartigen industriellen Unternehmen, eines Suppleanten des Bezirksrates, eines Schulvorstehers von Weinfelden» auch die politische Leitung eines täglich erscheinenden Zeitungsblattes übernehmen wolle. — Vgl. Tg. Ztg. 13. 12. 1865.

38 Vgl. N. Tg. Ztg. 17. 12. 1865: Zweiseitige Antwort Häberlins an Labhardt.

Inseraten waren nämlich recht bescheiden ausgefallen. Deshalb erachtete es Häberlin als seine Pflicht, angesichts seiner Verantwortlichkeit gegenüber den Subskribenten die Liquidation zu beschliessen, um deren Beiträge nicht ohne einen reellen Gegenwert auf das Maximum anschwellen zu lassen. Um nun mit Drucker Brugger auf einer vernünftigen Basis übereinzukommen, war für Häberlin gar nicht einfach und so eine momentane Auseinandersetzung und Missstimmung unvermeidbar. Als Präsident des Gründungskomitees kündigte er am 31. März 1866 Brugger den Druck und die Expedition der «Neuen Thurgauer Zeitung» auf Ende Juni³⁹. Am 10. Mai einigte man sich dann dahin, dass der Verlag der Zeitung von Brugger ganz auf eigene Rechnung übernommen und ihm zur Unterstützung des Blattes, beziehungsweise als Abfindungssumme für das bisherige Defizit, eine Subvention von 1600 Franken geleistet werden sollte; das Gründungskomitee der «Neuen Thurgauer Zeitung» blieb weiterhin berechtigt, dieselbe gemäss ihrem Stiftungszwecke als das Organ für seine politischen Bestrebungen in Anspruch zu nehmen⁴⁰. Ende Juni trat auch Stocker von der Redaktion zurück, so dass nun die Zeitung, wie vorher der «Wächter», wieder ganz in den Händen von Brugger war⁴¹. Häberlin, der vorher einigen Einfluss auf die «Neue Thurgauer Zeitung» ausgeübt hatte, trat nun in die Stellung eines gewöhnlichen Korrespondenten zurück. Von da an konnte dieses Blatt nicht mehr, wie dies stets doch noch getan wurde, als das Organ Häberlins angesehen werden⁴². Brugger suchte nämlich als Redaktor einen möglichst selbständigen Standpunkt einzunehmen, weshalb er sich weder auf die Häberlinsche noch auf die Labhardtsche Richtung festlegen wollte. So kam es denn auch, dass er einige Artikel Häberlins über die Eisenbahndifferenzen zurückwies, weil dieselben ihm zu leidenschaftlich geschrieben erschienen⁴³, und dass er in der Abonnementsankündigung auf Neujahr 1867, in der statt der bisher wöchentlich sechsmaligen nur noch die dreimalige Ausgabe angezeigt wurde, den Gründern des Blattes die Türe wies, wobei Häberlin noch speziell verunglimpft wurde. Von diesem Moment an war für Häberlin jegliche weitere Mitwirkung «eine moralische

39 Häberlin hatte dabei die Meinung, entweder das Verlagsrecht nach Artikel 14 des Vertrages vom 29. 11. 1865 zu veräussern oder mit einer Drittperson, bzw. mit Brugger selbst, einen abgeänderten Vertrag über Druck und Expedition der Neuen Thurgauer Zeitung abzuschliessen. (Lt. Art. 14 stand Brugger das Recht zu, den Verlag der Neuen Thurgauer Zeitung gegen eine entsprechende Summe an sich zu ziehen; wenn noch weitere Angebote vorlagen, sollte sich derselbe sofort über die Ausübung seines Vorzugsrechtes aussprechen.) Brugger, der den Vertrag ebenfalls kündigte, schien weder das eine noch das andere, sondern einfach das Blatt unter möglichst günstigen Bedingungen an sich ziehen zu wollen. Vgl. Volksztg. 3. 4. 1867.

40 Vgl. Volksztg. 3. 4. 1867: Häberlins Verhältnis zur «Neuen Thurgauer Zeitung».

41 Vgl. N. Tg. Ztg. 22. 6. 1866.

42 Vgl. Tg. Ztg. 18. und 21. 11. 1866; N. Tg. Ztg. 20. 11. 1866.

43 Vgl. N. Tg. Ztg. 10. 3. 1867.

Unmöglichkeit», so dass die Beziehungen nun ganz aufgelöst wurden⁴⁴. Häberlin wechselte deshalb, weil er ohne die publizistische Tätigkeit — besonders in der umstrittenen Eisenbahnfrage — nicht sein konnte, zum «Thurgauer Volksfreund» hinüber, der im Druck und Verlag von Bodmer in Amriswil erschien⁴⁵.

Im Februar 1867 trat plötzlich das Pressewesen als solches in den Vordergrund, wurde doch dem Grossen Rat am 13. Februar eine von 26 Kantonsräten unterzeichnete Motion auf Erlass gewisser polizeilicher Bestimmungen gegen die Presse eingereicht⁴⁶. Diese Motion, die grosses Aufsehen erregte, hatte folgenden Wortlaut:

«Es sollen bei Anlass der im Werk begriffenen Revision der Strafgesetzgebung *Bestimmungen über die Pressepolizei* zu dem Zweck aufgenommen werden, um jeden Herausgeber eines öffentlichen Blattes zu verpflichten, gegenüber von Tatsachen oder ehrverletzenden Äusserungen, welche in dessen Blatt enthalten waren, auf Begehren eines jeden Beteiligten (von Behörden, Einzelbeamten oder Privaten) in einer der nächsten Nummern *die Berichtigung* aufzunehmen, und zwar unentstellt, ohne Weglassungen oder Veränderungen, sofern die Berichtigung nicht mehr als den doppelten Raum desjenigen Artikels einnimmt, auf welchen sich die Entgegnung bezieht.»⁴⁷

Die Spur dieser Motion war natürlich in erster Linie gegen die «Thurgauer Zeitung» gerichtet, welche die Veranlassung zu derselben gegeben hatte. Sie hatte nämlich für die Aufnahme einer sogenannten «Abfertigung» von Häberlin die Bedingung gestellt, dass dieselbe keine Schmähungen enthalte, und, als sich Häberlin darüber mündlich missbeliebig äusserte, die Erklärung abgegeben, dass es niemanden befremden werde, wenn sie sich gegen solche Verleumdungen schütze, indem sie Häberlin das Blatt ganz verschliesse⁴⁸. Diese «Motion der 26», die zu verschiedenen hitzigen Diskussionen Anlass gab, wurde auf recht verschiedene Art und Weise beurteilt und eingestuft, wobei die Äusserungen von der «unbedingten Notwendigkeit» bis zur «Verfassungswidrigkeit» derselben gingen. Nach dem Motionssteller, Kan-

44 Vgl. Volksztg. 3. 4. 1867. — Trotzdem wollte Häberlin die Neue Thurgauer Zeitung dann doch noch einmal für seine Zwecke dienstbar machen, indem er die bei Bodmer in Amriswil gedruckte Grossratsrede vom 22. Januar 1867 von derselben in extenso ins Feuilleton oder als Gratisbeilage aufgenommen wissen wollte. Dies wurde jedoch von Brugger abgelehnt. Vgl. N. Tg. Ztg. 15. 3. 1867.

45 Volksfreund anfangs 1867 nicht mehr vorhanden; s. Tg. Ztg. 20. 1. 1867: Häberlin suchte im Volksfreund den Regierungsbeschluss vom 31. 12. 1866 zu rechtfertigen (s. weiter vorn S. 250) und liess dann seinen Artikel — was typisch für ihn war — durch Extraabdrücke weiter verbreiten.

46 Die Motion war datiert vom 12. 2. 1867. Motionssteller war Kaspar Bornhauser (Sanitätsrat); Mitunterzeichner waren: Notar Oettli, Rietmann, Bischof, Kollbrunner, Kdt. Bachmann, Brüllmann, Diethelm, J. J. Keller, Schildknecht, Eigenmann, Bannwart, Büchi, J. Müller, Schönholzer, Ammann (Affeltrangen), Herzog, Dickenmann, Friedensrichter Steiger, Hasenfratz, Gemeindeammann Keller, Notar Heuer, Isler, Friedensrichter Kesselring, Burkhardt, Hptm. Scherb. Vgl. Akten GR 1868; Tg. Ztg. 14./15. 2. 1867.

47 Motion in Akten GR 1868; Tg. Ztg. 14. 2. 1867.

48 Vgl. Tg. Ztg. 27. 1. 1867.

tonsrat Kaspar Bornhauser, bezweckte der Anzug der 26 ja bloss «die Aufstellung einer gesetzlichen Verpflichtung, jedem Beteiligten die Berichtigung *tatsächlicher* Behauptungen oder *persönlicher* Angriffe innert *denjenigen Schranken* zu gewährleisten, welche zur Abwehr gegen jene nötig sind. Von einer Beschränkung der Pressefreiheit, der Zeitungsredaktion selbst, von einer zu weit gehenden Inanspruchnahme des Blattes und der gleichen ist überall nicht die Rede»⁴⁹. Regierungsrat Ruckstuhl sah den Sinn dieser von vielen so angefochtenen Motion darin, «dass die öffentlichen Blätter gehalten sein sollen, Berichtigungen von Behörden, Einzelbeamten und Privaten gegenüber behaupteten Tatsachen oder ehrverletzenden Äusserungen — nicht aber gegenüber Räsonnements — in ihr Blatt unentstellt aufzunehmen». Da demnach ein Räsonnement von diesem Rechte ausgeschlossen wäre, wäre kein Blatt genötigt, die Anschauung des Gegners zu verbreiten. Der Grundgedanke der Motion sei, so betonte Ruckstuhl, dadurch klar: Neben der Freiheit der Redaktoren soll auch die Freiheit und die Ehre des einzelnen Bürgers geschützt sein⁵⁰. Regierungsrat Sulzberger glaubte die Veranlassung zu dieser Motion in den politischen Zuständen und Gegensätzen zu finden, welche das Parteidreieck mit sich gebracht habe. Er verurteilte die von der Presse in neuerer Zeit vorgebrachten persönlichen Angriffe und betrachtete es als Fehler, dass Häberlin die «Thurgauer Zeitung» verschlossen wurde; doch auch deswegen sollte man nicht ein solches Gesetz annehmen. Er führte aus, dass es, was den Inhalt der Motion betreffe, darauf ankomme, ob sie nur tatsächliche Berichtigungen und deren Ermöglichung im Auge habe oder sich auch auf kritische Räsonnements ausdehne. Im erstern Falle wäre sie nach seiner Ansicht ziemlich unschuldiger Art, jedoch praktisch überflüssig, da ja noch niemand die Widerlegung von Tatsachen verhindert habe; für den zweiten Fall wäre sie nötiger, doch gerade hier greife sie in die Freiheiten der Redaktion. Daher müsse die Motion entweder als zwecklos oder als verfassungswidrig erachtet werden. Sulzberger bedauerte, trotz der unerfreulichen Pressezustände, dass dieselbe überhaupt gestellt wurde, und müsste es deshalb als einen politischen Missgriff erachteten, wenn sie Erfolg haben würde⁵¹. Die «Thurgauer Zeitung» zeigte sich sehr ungehalten über die Motion, da sie in derselben eine Beeinträchtigung der Presse im vollsten Sinne erblickte; sie betonte dabei namentlich die Verfassungswidrigkeit und die Unvereinbarkeit derselben mit den bundesrechtlichen Grundsätzen. Für sie war dies zudem ein neuerlicher Grund, um über Häberlin herzufahren, wobei sie es nicht unterliess, zu konstatieren und nachzuweisen, «dass *nie-*

49 Erklärung Bornhausers vom 20. 2. 1867 in N. Tg. Ztg. 22. 2. 1867 und Tg. Ztg. 23. 2. 1867.

50 Volksbl. v. Hörnli 21. 2. 1867.

51 Vgl. Anz. a. Rhein 28. 2. 1867 †.

*mand ausser Herrn Häberlin, Gegner so wenig wie Freunde, die mindeste Veranlassung hat, Hand dazu zu bieten, dass die *wahrhaft liberalen* Grundsätze in Sachen der Presse, die seit 1830 durch *alle Verfassungswechsel hindurch* bei uns Geltung hatten, angetastet werden»⁵². «Einem Bornhauser war es vorbehalten, für einen *Häberlin* die Freiheiten von 1830 anzugreifen und den Repräsentanten des Volkes die erniedrigende Zumutung zu machen, dass sie einem *einzigem* Bürger zulieb ein Ausnahmegesetz, eine *Presseordonnanz*, erlassen»⁵³.*

Die Idee zu dieser Motion war, wie vielen — allen voran Jacques Huber von der «Thurgauer Zeitung» — sogleich klar war, nicht von einem der 26 unterzeichnenden Kantonsräte, sondern von Eduard Häberlin ausgegangen. Dieser durfte dies jedoch, da seine Stellung sonst schon sehr angegriffen war, nicht wahrhaben; er bezeichnete Kantonsrat Bornhauser als den Urheber und begründete mit dem Hinweis auf die sofortige Unterzeichnung durch 25 weitere Grossratsmitglieder, dass der Grundgedanke zu dieser Motion schon allgemein in den Gemütern Wurzel gefasst habe. Häberlin drückte denn auch deutlich aus, dass die «Thurgauer Zeitung» die Veranlassung dazu gegeben habe und führte als Beispiele die «wahrhaft pöbelhafte Verunglimpfung» der gesamten Grossratsmehrheit vom 7. Juni 1865, die tendenziöse Berichterstattung der Verhandlungen des Grossen Rates, die «über alles Mass unwürdige Besudelung des Regierungsrates» und die «unedle Kampfweise» gegen einzelne Persönlichkeiten an. Er legte sodann dar, dass die Motion nichts weiteres beabsichtige, «als dass gegenüber *tatsächlichen Mitteilungen und persönlichen Angriffen* dem Beteiligten die *Berichtigung* in dem nämlichen Blatte innert *denjenigen Schranken* gewährleistet werde, soweit eine Berichtigung *zur Abwehr gegen jene* notwendig ist». Er vertrat die schon von Regierungsrat Ruckstuhl geäusserte Auffassung, dass die Freiheit des Zeitungsschreibers ganz unberührt bleibe und dass derselbe sein Blatt nicht gegen seinen Willen einem Dritten zu räsonnierenden Artikeln überhaupt oder zur Geltendmachung abweichender Ansichten und Bestrebungen im besondern eröffnen müsse⁵⁴.

Was den von einigen vorgebrachten Vorwurf der Verfassungswidrigkeit dieser Motion betraf⁵⁵, so konnte sich Bornhauser auf eine dritte Instanz berufen; dabei wurde erneut klar, dass Häberlin, der sich mit dieser Materie schon in Bern zu befassen hatte und deshalb über dieselbe bis aufs kleinste auf dem laufenden war, dahinter steckte. Bornhauser führte nämlich aus: «Als nämlich das bernische Pressegesetz, welchem die Motion entnommen ist, von Herrn Stämpfli zum Gegenstand der Beschwerdeführung vor der

52 Tg. Ztg. 17. 2. 1867.

53 Tg. Ztg. 19. 2. 1867.

54 Volksztg. 6. 3. 1867.

55 Vgl. vor allem Tg. Ztg. 19. und 20. 2. 1867.

schweizerischen Bundesversammlung wegen Verletzung der Bundes- und der Kantonsverfassung (die mit der thurgauischen ganz gleichbedeutend lautet) gemacht worden war, hatten die eidgenössischen Räte eine Reihe von Artikeln von einem möglichst freien Standpunkte aus mit der Pressefreiheit unvereinbar erklärt, *nicht aber die Bestimmungen über die Verpflichtung der Zeitungsblätter zur Aufnahme von Berichtigungen im Sinne der Motion*. Als vor einem Jahr dasselbe bernische Pressegesetz im bernischen Grossen Rat zum Zwecke einer *liberaleren* Reform einer Revision unterworfen wurde, *blieben gerade die nämlichen Artikel wieder beibehalten und sind dieselben seit dem 1. Januar 1867 neuerdings in Kraft gesetzt*⁵⁶. Die «Thurgauer Zeitung» wollte dies nicht wahrhaben, weshalb sie zuerst einen Artikel aus der «Sonntagspost» abdruckte, worin behauptet wurde, dass das bernische Pressegesetz von 1853 gänzlich aufgehoben worden sei⁵⁷, und dann später einen wesentlichen Unterschied zwischen dem Pressegesetz von 1853 und dem vom bernischen Grossen Rat im Vorjahr revidierten Gesetze vorzuspiegeln suchte⁵⁸, was jedoch auch nicht zutreffend war, wie dies eine von Häberlin veröffentlichte Gegenüberstellung deutlich veranschaulichte⁵⁹. Häberlin stützte sich überhaupt bei seinen Ausführungen auf die mehr als zehnjährige Praxis des Kantons Bern. Dabei wurde ersichtlich, weshalb er die gesetzlich erzwungene Aufnahme von Berichtigungen erreichen wollte; denn er betonte, dass es für den Bürger, der eine Berichtigung gegenüber einer ihm widerfahrenen Beschimpfung anzubringen hat, ein wesentlicher Unterschied sei, ob er sich die Aufnahme derselben wie einen Akt der Huld von dem ihm feindlich gesintten Zeitungsverleger demutsvoll erbitten müsse oder ob er sie, gestützt auf ein Gesetz, verlangen könne. Er wollte mit einem diesbezüglichen Gesetz den Bürger gegenüber ein paar «privilegiensüchtigen» Zeitungsredaktoren zu seinem Recht kommen lassen⁶⁰.

Doch Häberlin hatte nicht mit der Macht der «Thurgauer Zeitung» gerechnet; diese wetterte weiter gegen die «Maulchrattenbescherung» und gegen Häberlin und gebrauchte dabei recht massive Ausdrücke: «Nur einer wagte seit 1830 an der Pressefreiheit, die so mächtig zur freiheitlichen Entwicklung unseres Volkslebens beitrug, zu rütteln — und das ist Herr Häberlin. Kein Zweiter wird sich in der Runde der Eidgenossenschaft finden, der ein

56 N. Tg. Ztg. 22. 2. 1867; Tg. Ztg. 23. 2. 1867. Ähnlich drückte sich Häberlin in der Volkszeitung (13. 3. 1867) aus, sofern nicht schon, wie die Thurgauer Zeitung (23. 2. 1867) annahm, die Bornhausersche Erklärung von ihm stammte.

57 Vgl. Tg. Ztg. 19. 2. 1867.

58 Vgl. Tg. Ztg. 24. 2. 1867.

59 Vgl. Gegenüberstellung der Artikel 13—16 des bernischen Pressegesetzes vom 21. März 1853 mit den Artikeln 241 und 242 des bernischen Strafgesetzes vom 1. Januar 1867 in Volksztg. 13. 3. 1867.

60 Vgl. Volksztg. 13. 3. 1867.

besonderes Gesetz für sich in Anspruch nimmt. Weder Fazy noch Rolle taten es»⁶¹. In dieser Zeit erfolgten auch die schweren Anschuldigungen Labhardts gegen Häberlin, betreffend die Unterredung mit dem badischen Staatsminister Mathy, so dass derselbe als ein Lügner im diplomatischen Verkehr — bis zur Richtigstellung durch Mathy — angesehen werden musste, da Labhardt genügend stichhaltige Beweise zu haben schien⁶². Bis gegen Ende März dauerten die Diskussionen um die «Pressemotion» an. Als dieselbe aber in der Sitzungsperiode des Grossen Rates vom 25.—27. März nicht auf die Tagesordnung gekommen war, frohlockten schon viele und glaubten, die Motion sei nun beseitigt⁶³. Dies war aber nicht der Fall, denn auf Wunsch von Kantonsrat Bornhauser ging dieselbe direkt an die Gesetzgebungskommission, um auf diese Weise nicht einer zweimaligen Debatte im Grossen Rat zu rufen⁶⁴. Bornhauser suchte für seine Motion eine möglichst gute Stimmung zu erzielen, weshalb er im Namen der 26 eine Eingabe an die Gesetzgebungskommission machte, worin er mit feinen Nuancierungen die Notwendigkeit dieses Antrages — ohne damit die Pressefreiheit zu gefährden — hervorhob: «Die eingereichte Motion hat durchaus nicht den Zweck, den ihr die öffentliche Presse aufzuholzen bemüht ist; es befindet sich unter den Unterzeichnern nicht einer, der die Pressefreiheit nicht als hohes Gut betrachtet, das besonders in der Republik nicht angetastet werden darf. Diese Sache hat wie jede andere zwei Seiten, und es kommt nur auf den Begriff, den man von der Pressefreiheit hat, an. Versteht man unter Pressefreiheit das Recht des freien Bürgers, seine Meinungen, seine Erfahrungen, seine Ansichten, sein Lob oder seinen Tadel usw. über öffentliche Angelegenheiten jeder Art offen und unumwunden auszusprechen, so enthält die Motion nicht die entfernteste Beschränkung dieses heilig gehaltenen Rechtes. — Versteht man aber unter Pressefreiheit das Monopol der Zeitungsschreiber oder besser der Zeitungsredaktoren, alle öffentlichen Angelegenheiten nach ihrem Guss zu modellieren, die Ehre des freien Bürgers nach Belieben zu bemäkeln, Tatsachen zu verdrehen oder gar nicht als vorhanden anzuerkennen, oder solche als vorhanden zu betrachten, die gar nicht existierten, ohne dass die in ihrem Ansehen und in ihrer Ehre angegriffenen Behörden, Einzelbeamten oder Privaten den Zeitungsredaktor *gesetzlich* zur Aufnahme einer Berichtigung oder Rechtfertigung anhalten können, dann, meine Herren, ist die Motion ein Hindernis dieser Art Pressefreiheit. Welchen Begriff die edlen und biedern Vorkämpfer der Pressefreiheit von derselben gehabt haben, ist nicht schwer zu erraten, jedenfalls nicht den letztern, weil sie geglaubt haben, das liege nach

61 Tg. Ztg. 15. 3. 1867.

62 S. weiter vorn S. 254 Anmerkung 220.

63 Vgl. Tg. Ztg. 30. 3. 1867.

64 Vgl. Tg. Ztg. 2. 4. 1867; Volksztg. 3. 4. 1867.

der Natur der Sache von selbst in der Pflicht der Zeitungsredaktion.» Bornhauser legte dann dar, dass die thurgauische Presse eher dem letztern Bilde gleiche, dass diese glaube, das Monopol der Pressefreiheit gepachtet zu haben. Er führte anhand von Beispielen weiter aus, wie gerechtfertigt diese Motion im Thurgau sei, und spielte sich geradezu als Beschützer der Pressefreiheit auf: «Wir wollen nicht nur Redaktoren-Freiheit, sondern wir wollen *eigentliche* und *wahre* Pressefreiheit . . . Wir verlangen entschieden, dass die Ehre von Behörden, Einzelbeamten und Privaten in dieser Richtung gesetzlich geschützt werden und rufen laut, dass wir nicht im entferntesten die Absicht haben, die Pressefreiheit zu beschränken und dass wir gegen eine wirkliche Beschränkung derselben das erste Veto einzulegen bereit sind»⁶⁵. Hiemit sollte die von vielen vertretene Ansicht, die Pressemotion sei gegen die Pressefreiheit gerichtet, als null und nichtig hingestellt sein.

Am 25. April 1867 behandelte die engere Gesetzgebungskommission die Motion der 26, ohne sich dabei indessen schon auf einen bestimmt formulierten Antrag festzulegen. Zwei Mitglieder waren entschieden gegen die Pressemotion, eines erachtete sie als zu weitgehend und vertrat die Ansicht, dass die diesbezüglichen Bestimmungen nicht, wie es von Häberlin angestrebt wurde, ins Strafgesetz gehörten, denn dieses habe Verbrechen und Vergehen zum Gegenstand, und ein vierter Mitglied war grundsätzlich für den Häberlinschen Antrag, beziehungsweise für das Recht des Staates, derartige Bestimmungen zu erlassen, fand dieselben aber nicht zeitgemäß; lediglich Häberlin beharrte auf seinen Anträgen, wollte hiefür jedoch, nachdem er sich hatte überzeugen lassen, dass die von ihm vorgeschlagenen Bestimmungen nicht ins Strafgesetzbuch gehörten, ein besonderes «Pressepolizeigesetz» erlassen. Für dasselbe brachte er nähere Bestimmungen in Vorschlag, welche teilweise sozusagen wörtlich aus dem bernischen Strafgesetz vom 1. Januar 1867 entnommen waren⁶⁶. Ein wesentlicher Unterschied zu demselben bestand jedoch darin, dass Häberlin nicht nur eine «Berichtigung von Tatsachen», sondern auch von «ehrverletzenden Äusserungen» forderte. Während es in Bern einen speziellen Polizeirichter gab, wollte Häberlin, dass ein Beteiligter seine Berichtigung, die von einer Zeitung nicht

65 Eingabe Bornhausers an die Gesetzgebungskommission vom 8. 4. 1867 in Akten GR 1868, mit teilweise abweichendem Text in Volkszg. 1. 5. 1867.

66 Häberlins vorgeschlagene Bestimmungen hatten folgenden Wortlaut:

«§. Der Herausgeber eines öffentlichen Blattes ist verpflichtet, eine Berichtigung von Tatsachen oder ehrverletzender Äusserungen, die in seinem Blatte erzählt worden sind, unentstellt und ohne Zusätze und Weglassungen aufzunehmen, wenn sie ihm von einem Beteiligten eingereicht wird und die Berichtigung die doppelte Länge des zu berichtigenden Artikels nicht übersteigt.

§. Verweigert ein Herausgeber die Aufnahme der Berichtigung oder findet dieselbe nicht binnen vier Tagen von ihrem Empfange an gerechnet oder, wenn in diesem Zeitraume keine Nummer des Blattes erscheint, nicht in der nächsten Nummer statt, so kann der Beteiligte die Berichtigung dem Bezirksgerichtspräsidenten vorlegen, welcher

innert der festgesetzten Frist aufgenommen worden war, dem Bezirksgerichtspräsidenten vorlegen konnte, der dann nach seinem Gutdünken zu entscheiden hätte. Er ging auch insofern weiter als in Bern, als er dem vom Bezirksgerichtspräsidenten Abgewiesenen die Möglichkeit bieten wollte, Beschwerde bei der Rekurskommission des Obergerichts zu führen⁶⁷. Zudem setzte Häberlin das Maximum der Geldbusse, mit welcher ein Herausgeber bestraft werden konnte, höher⁶⁸.

Obwohl sich die engere Kommission gegenüber der Pressemotion eigentlich ablehnend verhielt, verstieg sich Häberlin, darüber in der «Volkszeitung» triumphierend zu berichten, dass das Gebaren der «Thurgauer Zeitung» eine entschiedene Verurteilung erlitten habe und eine Grossratsmehrheit dafür in sichere Aussicht zu nehmen sei, «dass entweder die Motion angenommen oder *für einmal* darauf nicht eingetreten wird, mit einer Motivierung, welche über die einer ehrenhaften Presse gebührende Haltung deutliche Belehrung geben und nötigenfalls die Wiederaufnahme der Motion scharf andeuten wird»⁶⁹.

Anfangs Mai behandelte die grössere Gesetzgebungskommission die Pressemotion. Häberlin hatte unterdessen seinen Antrag dahin modifiziert, dass er die Verpflichtung zur Aufnahme von Berichtigungen lediglich auf Tatsachen beschränkte und die Bestimmung, dass die Berichtigung den doppelten Umfang des Angriffes haben dürfe, wegfallen liess. Für das Eintreten in diesen Gegenstand sprachen sich Häberlin, Burkhardt, Reiffer und Verhörrichter Hanhart aus; erstere zwei waren für die derart abgeänderte Motion, während letztere zwei wohl den Erlass gesetzlicher Bestimmungen zum Schutze des Berichtigungsrechtes nötig fanden, jedoch nur mit gewissen Modifikationen des Häberlinschen Antrages. Oberrichter Messmer, Oberrichter Häberlin, Fürsprech Etter und Oberst Labhardt waren gegen das Eintreten, wobei sie zwar nicht gerade verkannten, dass ähnliche Be-

innerhalb zweimal 24 Stunden über die Aufnahme oder Nichtaufnahme nach Anhörung der Parteien entscheidet.

Über den abweisenden Bescheid kann bei der Rekurskommission des Obergerichts Beschwerde geführt werden.

Wird die Aufnahme verfügt, so muss die Berichtigung in der nächsten Nummer erscheinen, und es bleibt für deren Inhalt lediglich der Einsender verantwortlich.

§. Ein Herausgeber, welcher der amtlichen Verfügung (nach §§.) nicht Folge leistet, soll mit einer Geldbusse von 10 bis 200 Fr. bestraft werden.

Überdies bleiben die Vollziehungsmassregeln nach den Bestimmungen der bürgerlichen Prozessordnung vorbehalten; auch kann die Veröffentlichung der Berichtigung in anderen Blättern und im Amtsblatt auf Kosten des renitenten Herausgebers angeordnet werden. (§.)» Tg. Ztg. 27. 4. 1867; s. auch Tg. Ztg. 30. 4. 1867.

⁶⁷ Häberlin wollte sicherlich diese Rekursinstanz, um die eventuell verschiedene Handhabung der Bezirksgerichtspräsidenten (für jeden Bezirk und demzufolge fast für jedes Blatt hätte diese eine andere sein können) doch etwas ausgleichen zu können.

⁶⁸ Vgl. die Häberlinschen Bestimmungen (Anmerkung 66) und diejenigen des bernischen Strafgesetzes vom 1. 1. 1867 (s. Anmerkung 59).

⁶⁹ Volksztg. 1. 5. 1867.

stimmungen unter Umständen einmal notwendig werden könnten, aber glaubten, dass dies nun nicht der Fall sei und deshalb vom Erlass solcher Gesetzesbestimmungen vorderhand Umgang genommen werden könne⁷⁰.

Die Pressemotion wurde dann wohl in die Traktandenliste des Grossen Rates aufgenommen, deren Behandlung aber immer wieder hinausgeschoben. Erst anlässlich der Beratung des Strafgesetzes, am 10. Februar 1868, kam der Grosse Rat beim Abschnitt, der von der falschen Beschuldigung, der Verleumdung und der Ehrenkränkung handelte, auf dieselbe zu sprechen; er schien jedoch zu wenig vorbereitet zu sein, weshalb beschlossen wurde, dieses Kapitel später zu behandeln⁷¹. Zwei Tage später ging der Grosse Rat auf den vorher ausgelassenen Abschnitt ein, doch wurde die Motion erneut verschoben, obwohl Anderwert dieselbe hier behandelt wissen wollte, um keinem besondern Pressegesetz zu rufen⁷². Sie versandete schliesslich klanglos, denn bei der nun einsetzenden Verfassungsrevision, die ganz den demokratischen Formen rief, war diese durchaus fehl am Platze.

Man kann sich nun fragen, weshalb Häberlin, von dem ursprünglich die Idee zu dieser Pressemotion ausgegangen war, nicht mit seinem Namen zu ihr stand. Hiefür gibt es verschiedene plausible Gründe: Er hätte befürchten müssen, dass sich, wenn er als Direktbeteiligter die Motion gestellt hätte, die gegenseitigen Gehässigkeiten erneut mehren und die Leidenschaften steigern würden und dadurch der Motion zum vornherein kein Erfolg beschieden gewesen wäre. Zudem wäre er offensichtlich mit seiner früheren Stellungnahme in Konflikt gekommen, wenn er nun selbst ein Pressegesetz nach dem Muster des bernischen hätte einführen wollen; er hatte sich nämlich seinerzeit, als das bernische Pressegesetz in der Bundesversammlung behandelt wurde, sehr entschieden gegen dasselbe ausgesprochen, weil er in demselben eine Gefahr für die übrige freie Presse gesehen hatte⁷³. Des fernern hätte es irgendwie komisch anmuten müssen, wenn ausgerechnet er, der sich wiederholt nachdrücklich gegen die Schaffung von zu vielen Gesetzen und Gelegenheitsgesetzen verwahrt hatte, nun selbst einem solchen Gelegenheitsgesetz, denn anders hätte es wirklich nicht benannt werden können, gerufen hätte.

Für Häberlin hatte sich in der Zwischenzeit die Lage, was das Zeitungswesen anbetrifft, insofern gebessert, als er nun sein eigenes Organ, die «Thurgauer Volkszeitung», hatte, in der er sich frei äussern und der «Thurgauer Zeitung» entgegentreten konnte. Die «Thurgauer Volkszeitung» war aus dem «Thurgauer Volksfreund» hervorgegangen und erstmals am 2.

70 Vgl. Tg. Ztg. 10. 5. 1867; Volksztg. 8. und 11. 5. 1867.

71 Vgl. Prot. GR 10. 2. 1868 S. 54; Tg. Ztg. 12. 2. 1868.

72 Vgl. Prot. GR 12. 2. 1868 S. 63; Tg. Ztg. 16. 2. 1868.

73 Vgl. Tg. Ztg. 14. 1. 1854; Repert. 294.

März 1867 — unter Häberlins Redaktion — erschienen⁷⁴. Häberlin stützte sich bei Herausgabe dieses Blattes auf die bisher gemachten Erfahrungen; er wusste somit, dass er mit einer täglich erscheinenden Zeitung nicht in Konkurrenz zur «Thurgauer Zeitung» treten konnte, und suchte nun deshalb ein zwar nur wöchentlich zweimal erscheinendes Blatt herauszugeben, das aber an ein weites Publikum — wie dies schon der Zeitungsname sagen sollte — gerichtet war und demzufolge eine grosse Verbreitung haben sollte. Die Expedition wünschte und erwartete den Leserkreis dieses Volksblattes in jener Klasse der Bevölkerung, welche entweder um ihrer täglichen Berufsgeschäfte oder der verhältnismässig grossen Ausgaben willen ein periodisch erscheinendes Blatt um einen möglichst billigen Preis vorzog sowie in denjenigen, welche neben der «Thurgauer Zeitung» auch die entgegengesetzten Anschauungen und allfälligen Erwiderungen Dritter vernehmen wollen⁷⁵. Häberlin erörterte sodann allgemein die Stellung der Presse und stellte dabei fest, dass dieselbe im öffentlichen Leben eine so hervorragende sei, dass keiner, der an demselben ein lebhaftes Interesse habe und als Republikaner haben solle, die Wirksamkeit der Presse und ihre allfälligen Auswüchse mit gleichgültigen Augen beobachten dürfe. Die Hauptaufgabe derselben müsse, neben den Mitteilungen der Tagesneuigkeiten aus der äussern und innern Politik, aus dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung, der Nationalökonomie, des Militärwesens, des Handels, der Landwirtschaft, der Technik usw., fortwährend auf die Beförderung wahrer *Humanität* und der *republikanischen Bürgertugenden* gerichtet sein. Die Presse dürfe nicht das *Monopol einer Partei* sein, um jede abweichende Ansicht niederdrücken und den Gegner mundtot machen zu wollen, sondern müsse vielmehr das Gemeingut aller sein. Häberlin erinnerte daran, dass die Leitung eines öffentlichen Blattes nicht eine reine Privatangelegenheit und das Spekulationsgeschäft des Unternehmers sein dürfe, sondern dass die Presse nicht minder einen *öffentlichen* Charakter habe und sich der allgemeinen staatlichen Hilfsmittel in einem ausserordentlichen Massstabe bediene. «Sie steht deshalb auch unter der Herrschaft jener Grundsätze, welche für die Betätigung politischer Wirksamkeit überhaupt Geltung haben, und jener Regeln, welche die republikanische *Gleichberechtigung* in der Möglichkeit des freien und gegenseitigen Gedankenaustausches erfordert»⁷⁶.

Häberlin bezeichnete sodann ganz eindeutig seinen Standpunkt zum Zeitungswesen und legte dabei dar, dass er die politische Leitung der «Volkszeitung» übernommen habe, *weil er keine andere Wahl gehabt hätte*. «Die Zeitungsschreiber von Beruf und der Unterzeichnete vertragen sich näm-

74 Der Volksfreund wurde einfach durch die Volkszeitung ersetzt, wobei der Druck und Verlag weiterhin von R. Bodmer in Amriswil besorgt wurde.

75 Vgl. Abonnementseinladung der Volksztg. 2. 3. 1867.

76 Volksztg. 2. 3. 1867: «Die Presse».

lich nicht miteinander. Es muss wohl ein wesentlicher Teil der Schuld an mir selbst liegen. Denn wie liesse es sich sonst erklären, dass eine Anzahl thurgauischer Zeitungsblätter, für welche ich jahrelang mit nicht geringer Anstrengung und ohne alle und jede Entschädigung gearbeitet hatte, *hinterher*, bloss in etwas verschiedener Tonart, gleichmässig in meiner Befehdung wetteifern? Ich will den mir zur Last fallenden Schuldanteil nicht ablehnen, dagegen darf ich billig die Darstellung meiner Fehler durch das Vergrösserungsglas meinen Gegnern überlassen, die ihre Meisterschaft in diesem Artikel bereits bewiesen haben, ohne sich durch das Gleichen vom Splitter und vom Balken im mindesten geniert zu fühlen. — Mir hinwie- derum ist an den Zeitungsschreibern von Gewerbe u. a. gar sonderbar auf- gefallen jene wahrhaft magische Zauberkraft, welche der Anblick der auf- und der niedergehenden Sonne, der Mondwechsel, der Lauf der Planeten und Fixsterne und vor allem aus deren vermeintlicher Einfluss auf das Wachstum der Abonnenten ausüben. Und diesen Einfluss nennen sie dann den 'Unabhängigkeitssinn', welchen eine selbständige 'Geschäftsleitung' gegenüber den Korrespondenten behaupten müsse! Liege nun übrigens die Hauptschuld, wo sie wolle: für den Unterzeichneten blieb nun einmal keine andere Wahl, als entweder von jeder publizistischen Tätigkeit gänzlich abzusehen oder sich eine Stellung zu verschaffen, welche es ihm ermöglicht, in seiner *Individualität* und *unmittelbar* mit dem Volke zu verkehren. Das erstere zu tun, hätte mir die Rücksicht auf die Ruhe des Lebens entschie- den angeraten, was wohl gerade je die vorzüglicheren Zeitungsredaktoren von *ernstem* Bestreben zuallererst anerkennen dürften. Allein ich bin durch meine bisherige politische Laufbahn und namentlich durch die mannig- fachen Beziehungen mit den verschiedenen Seiten unseres Volkslebens, in welche ich durch meine Tätigkeit in denjenigen öffentlichen Ämtern geführt wurde, welche ich *ungesucht* durch das Zutrauen meiner Mitbür- ger bekleidete: ich bin dadurch allzusehr von einer lebhaften Teilnahme an den Angelegenheiten meines Heimatkantons beherrscht, als dass ich mich plötzlich von jeder Mitwirkung losreissen könnte.» Er sah nun in der neuen Zeit die unglaubliche Tendenz, den Schwerpunkt öffentlicher Wirksam- keit *ausserhalb der Behörden* zu verlegen, und zwar so, «dass der weiter- blickende Mann die Bedeutung der Presse in unsren Tagen unmöglich unterschätzen und dieselbe als Mittel politischer Bestrebungen verschmähen darf». Häberlin gestand ferner zu, dass gerade die offenkundige Tendenz gewisser Leute, ihm systematisch das Zutrauen seiner Mitbürger zu rauben, auf seine Entschliessung massgebend eingewirkt hatte. Er selbst war sich nämlich vollkommen bewusst, «stets das Beste für den *Gesamt*-Kanton zu wollen». Zudem wollte er auch seine Anschauungen mit erlaubten Mitteln geltend machen. Ihm kam es dabei nicht darauf an, ob er sich mit seiner Meinung in der Mehrheit oder in der Minderheit befand, denn er hielt sich

dabei an den Spruch, der auf General Lafayettes Fahne stand: «Ich betrachte die Popularität als den kostlichsten der Schätze, aber, wie alle Schätze, so muss man auch diesen zu opfern und sich dessen zu begeben wissen — für das öffentliche Wohl.» Durch diesen Standpunkt glaubte er sich eine Entschiedenheit der Haltung zu sichern⁷⁷.

Häberlin übernahm also wohl die politische Leitung der «Volkszeitung» und stand für die Leitartikel Rede; hingegen lehnte er jegliche weitergehende Mitverantwortlichkeit für den übrigen Inhalt des Blattes gänzlich ab. Sein Verhältnis zur «Volkszeitung» konnte so am besten dahin bezeichnet werden, dass diese zwar als das Organ Häberlins betrachtet werden konnte, in welchem Häberlin, soweit er sich bei der kantonalen Presse überhaupt beteiligte, seinen Ansichten und Bestrebungen Ausdruck gab, dass aber die Verantwortlichkeit für den übrigen Zeitungsteil ihm nicht in die Schuhe geschoben werden konnte. Er wollte und konnte — schon aus äusseren Gründen — nicht Redaktor im gewöhnlichen Sinne des Wortes sein, weil seine übrigen Geschäfte, seine häufige Abwesenheit und anfänglich auch seine räumliche Entfernung vom Ausgabeort Amriswil ihm nicht einmal die vorausgehende Kenntnisnahme, geschweige denn eine kritische Sichtung der herauszugebenden Nummern gestatteten⁷⁸. Diese Sonderstellung trug ihm aber etliche Vorwürfe, hauptsächlich von seiten der «Thurgauer Zeitung», ein; diese fand nämlich, dass Häberlin als politischer Redaktor der «Volkszeitung» mindestens die moralische Verantwortlichkeit für den Inhalt des Blattes zu tragen habe, «denn sind's nicht durchwegs seine Eier, so sind es doch diejenigen seiner — Mitarbeiter, die darin niedergelegt werden und den Geist der ganzen Genossenschaft kennzeichnen»⁷⁹. Auch die «Neue Thurgauer Zeitung» machte Front gegen Häberlin und die «Volkszeitung»⁸⁰ und suchte zusammen mit der «Thurgauer Zeitung» das neue Blatt mundtot zu machen⁸¹; bald war sie aber sogar auf dieses angewiesen.

An der Weinfelder Versammlung vom 8. März 1868⁸² wurde die «Volkszeitung», zusammen mit der «Neuen Thurgauer Zeitung» und dem «Volksblatt vom Hörnli», zum Parteiorgan des Freisinnigen Vereins des Kantons Thurgau ernannt. Der leitende Ausschuss dieses Vereins — auch Häberlin

77 Volkszg. 9. 3. 1867.

78 Vgl. Erklärungen Häberlins in Tg. Ztg. 7. 5. 1867 und Volkszg. 24. 1. 1869.

79 Tg. Ztg. 7. 5. 1867.

80 Der Neuen Thurgauer Zeitung gefiel es zwar, dass die Volkszeitung ein unabhängiges Blatt sein wollte, doch glaubte sie, dass, wenn die Neue Thurgauer Zeitung sich *weniger* einer unabhängigen Haltung beflissen hätte, als dies der Fall gewesen war, auch der Volksfreund von Amriswil «unabhängig» geblieben wäre! Vgl. N. Tg. Ztg. 3. 3. 1867.

81 Vgl. N. Tg. Ztg. 10., 13. und 15. 3. 1867.

82 Vgl. weiter hinten S. 310/11.

befand sich in demselben — stellte dann das Ansuchen an die «Volkszeitung», statt nur zweimal wöchentlich dreimal zu erscheinen. Diesem Bemühen, das in jener bewegten Revisionszeit durchaus gerechtfertigt war, da die einzelnen Nummern beinahe allein schon von den thurgauischen Angelegenheiten ausgefüllt waren, wurde vom 1. April 1868 an entsprochen⁸³. Nur drei Tage später kam eine Übereinkunft zwischen dem Herausgeber der «Neuen Thurgauer Zeitung», Brugger, und den Verantwortlichen der «Volkszeitung», Bodmer bzw. Häberlin, zustande, wonach der Verlag der erstere mit dem 8. April an den Verleger der «Volkszeitung» übergehen sollte⁸⁴; dadurch erhielt diese eine wesentlich grössere Abonnentenzahl.

In den beiden Revisionsjahren 1868 und 1869 war die «Volkszeitung» beinahe stetig in Streitigkeiten mit der «Thurgauer Zeitung» verwickelt, wozu hauptsächlich die verschiedene Auffassungsweise in der Verfassungsrevisionsfrage und die Personalfehden der sich gegenseitig bekämpfenden Thurgauer Politiker beitrugen. Es gab Zeiten, in denen sich jede Blattausgabe in einem oder mehreren Artikeln mit dem Gegner beschäftigte und diesen blosszustellen suchte. Dies besserte erst Ende April 1869 mit dem Rücktritt Häberlins von der Redaktion der «Volkszeitung», welcher hauptsächlich mit seinem Ausscheiden aus den thurgauischen Ämtern — als Folge der Verfassungsrevision und der ständigen Verunglimpfung — zusammenhing. Von da an nahm Häberlin die Stellung eines Korrespondenten der «Volkszeitung» ein und verfocht eingehend den Oppositionsstandpunkt gegenüber den nun führenden Politikern und der diese beschützenden «Thurgauer Zeitung». 1872 wurde die «Volkszeitung» von Häberlin, vermutlich wegen neuerlichen Streitigkeiten — der Besitzer derselben soll einen Prozess gegen Häberlin eingeleitet haben —, ganz verlassen⁸⁵. Häberlins publizistische Tätigkeit liess in den folgenden Jahren — bedingt durch die Fernhaltung vom politischen Leben — stark nach; ab und zu schrieb er in den «Thurgauer Anzeiger» bzw. «Seepost»⁸⁶, um noch später schliess-

83 Vgl. Volksztg. 1. und 3. 4. 1868. Als Erscheinungsort wurde nun Weinfelden angegeben, obwohl der Druck der Zeitung noch bis anfangs August in Amriswil besorgt wurde; von da an wurden beide Orte aufgeführt.

84 Vgl. Volksztg. 8. 4. 1868. — Die Mittel zu diesem Vorgang soll — laut Thurgauer Zeitung (7. 4. 1868) — eine Subskription geliefert haben, an deren Spitze Häberlin, Ramsperger, Rietmann, Burkhardt und Bischof standen. Über die Gründe der Vereinigung ist nichts bekannt. (Eventuell spielte die kleine Abonnentenzahl oder die finanzielle Seite eine wesentliche Rolle.) Die Abonnenten der Neuen Thurgauer Zeitung erhielten nun einfach die Volkszeitung, obwohl diese beiden Blätter anfänglich nicht gerade die gleiche Tendenz gehabt hatten. Die Volkszeitung führte von da an die Bezeichnung «38. Jahrgang des Wächter» und ab Mitte Jahr «38. Jahrgang des Wächter und der Neuen Thurgauer Zeitung» im Untertitel.

85 Vgl. Bodensee-Ztg. 29. 3. 1872. — Die Volkszeitung verfocht den Oppositionsstandpunkt auch weiterhin.

86 Der Thurgauer Anzeiger (Weinfelden und Amriswil, später Weinfelden und Romanshorn) und die Seepost (Romanshorn-Kreuzlingen) erschienen mit dem gleichen Text

lich die ihm während der Eisenbahnfrage so feindlich gesinnte «Bodensee-Zeitung» mit einigen wenigen Artikeln zu beliefern.

Häberlins journalistisches Wirken beschränkte sich jedoch nicht nur auf die thurgauischen Blätter, sondern auch ausserhalb des Kantons suchte er seine Meinung zur Geltung zu bringen. Ziemlich regelmässig schrieb er dabei Korrespondenzen für die «Neue Zürcher Zeitung», wobei er sowohl eisenbahnpolitische als auch thurgauische und eidgenössische Fragen besprach. Er trat aber ebenfalls in andern Zeitungen in Erscheinung, wenn auch nur höchst selten, handelte es sich dabei doch hauptsächlich um Richtigstellungen oder Erklärungen von seiner Seite. Anfangs 1866 wollte er sogar zusammen mit Welti und Vigier ein gegen den «Bund» gerichtetes Blatt in Bern gründen, doch kam dasselbe nicht zustande⁸⁷. Escher wollte sogar einmal Häberlin für die Redaktion der «Neuen Zürcher Zeitung» gewinnen; doch konnte davon, als sich infolge der thurgauischen Eisenbahnfrage deren gegenseitiges Einvernehmen verschlechterte, nicht mehr die Rede sein, obwohl Häberlin Ende 1867 die Übernahme der Redaktion gar nicht so unangenehm gewesen wäre, da er damit seine Ämter im Thurgau hätte niederlegen können⁸⁸.

(1872, evtl. ff.). Die Angaben der Bibl. CH-Presse (II S. 926 und 1009) und Hagens (S. 13) wären also insofern zu berichtigen, als die Seepost mit der Verlagsübernahme der beiden Zeitungen durch Buchdrucker Weber von Romanshorn (26. 6. 1872) nicht im Thurgauer Anzeiger aufging, sondern unter ihrem Titel weiter erschien, und zwar wie schon vorher mit dem gleichen Inhalt wie der Thurgauer Anzeiger.

87 Weshalb dieses Blatt dann doch nicht gegründet wurde, ist nicht bekannt. Auf alle Fälle hätte es, wie Dubs ausführte, die Eschersche Eisenbahnpolitik verfechten sollen. Vgl. Tgb. Dubs 25. 2. 1866; s. auch Tgb. Dubs 20. 2. 1866 und Ermatinger S. 101.

88 Vgl. Tgb. Dubs 1. 12. 1867.